

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:			
1	Private Stellungnahme Anwohner Beckers Kamp 2 Betroffene Schreiben vom 28.01.2021	Das derzeitige Plangebiet im Flächennutzungsplan liegt in einem „Mischgebiet“ (gemischte Baufläche). Hier kann die Änderung der geplanten baulichen Nutzung in ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Nahversorgung“ und in ein „Allgemeines Wohngebiet“ nicht nachvollzogen werden und bedarf der weiteren rechtlichen Prüfung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich ist im wirksamen FNP als „gemischte Baufläche“ und teilweise als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Realisierung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandels zur Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.400 m ² ist innerhalb einer gemischten Bauflächen (FNP) bzw. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb eines Mischgebietes i.d.R. unzulässig. Daher wird hier die Änderung des FNP für den geplanten Einzelhandelsstandortes in eine „Sonderbaufläche“ erforderlich. Die Darstellung einer Wohnbaufläche entspricht für den südlichen Änderungsbereich bereits den Darstellungen des wirksamen FNP, so dass diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen werden.
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:			
1 1.1 1.1.1	Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben vom 08.02.2021 <i>Regional- und Bauleitplanung</i>	In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Hinsichtlich der südlichen Wohnbaufläche bestehen keine weiteren Anmerkungen. Bezüglich des Sondergebietes	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planung wird den genannten Bodenschutzzielen des RROP gerecht, da für die Neuansiedlung des Einzelhandelsstandortes eine gewerbliche Brachfläche, die bereits in weiten Teilen überbaut und versiegelt ist, in Anspruch genommen wird. Daher ist mit der Planung keine wesentliche Inanspruchnahme bislang ungestörter oder unversiegelter Flächen verbunden. Insofern bereitet die Planung auch keine wesentliche Flächenneuanspruchnahme auf Ebene des FNP vor. Eine Anzeige über die Planung großflächiger Einzelhandelsvorhaben i.S.d. § 16 NROG wurde

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>Einzelhandel weise ich darauf hin, dass gemäß RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dem Landkreis Osnabrück als Untere Landesplanungsbehörde anzuzeigen ist und einer raumordnerischen Beurteilung durch die untere Landesplanungsbehörde bedarf.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Melle ist aus raumordnerischer Sicht erst nach Abschluss einer solchen raumordnerischen Beurteilung möglich. Bisher wurde keine solche Beurteilung seitens der Stadt Melle beantragt.</p>	<p>zwischenzeitlich an die Untere Landesplanungsbehörde gesandt.</p>
1.1.2		<p>Es wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Schallschutz zwischen dem „Sondergebiet (SO)“ und der geplanten südlich angrenzenden Wohnbaufläche gewährleistet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des FNP werden Immissionskonflikte nicht erkennbar, da Nahversorgungsstandorte vorrangig auf städtebaulich und siedlungsstrukturell integrierten Flächen errichtet werden sollen. Beeinträchtigungen des Trennungsgrundsatzes i.S.d. § 50 BImSchG werden nicht erkennbar. Die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet werden.</p>
1.1.3		<p>Darüber hinaus ist die Angabe der Rechtsgrundlage für das in der Planzeichenerklärung genannte SO-Gebiet (um Missverständnisse zu vermeiden) in § 1 Abs.2 Nr.10 BauGB i.V.m. § 11 Abs.3 BauGB zu ändern und das Planzeichen für die Mischgebietsausweisung zu streichen.</p> <p>Zudem müssen unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ die aktuellen Fassungen der verwendeten Rechtsgrundlagen genannt werden.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Benennung der aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen wird in die Planzeichenerklärung i.S.d. Anregung mit aufgenommen.</p> <p>Nicht geändert wird die Angabe der Rechtsgrundlage zu dem dargestellten Sondergebiet, da diese mit dem Verweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO korrekt angegeben ist.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
			Auch die Darstellung der gemischten Baufläche in der Planzeichenerklärung wird beibehalten. Diese bezieht sich auf die wirksame Darstellung des FNP.
1.2	<i>Untere Wasserbehörde</i>	<p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist im Zuge des Bebauungsplanes noch zu erbringen. Das betreffende Gebiet liegt in einem sensiblen Bereich mit starker Geländeneigung (und Vorflutrichtung) nach Nordosten zum Osterbach /Uhlenbach und Überflutungsvorfällen in der Vergangenheit. Auch bei Ableitung des Oberflächenwassers in die RW-Kanalisation kommt es (bei fehlenden Maßnahmen) schlussendlich zu einer Verschärfung der Einleitung in betreffende Vorfluter, welche gem. § 10 WHG erlaubt und außerdem auf Überflutungsgefährlichkeit für An- und Unterlieger überprüft werden muss.</p> <p>Ein Konzept (siedlungswasserwirtschaftlicher Lastfall und Starkregen) muss erarbeitet und die Entwässerungssituation detailliert dargestellt werden:</p> <p>1. Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum Bemessung kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA 138).</p> <p>2. Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Auf Ebene des FNP sind Entwässerungstechnische Nachweise nicht erforderlich, da durch den FNP noch keine konkreten Baurechte begründet werden. Insbesondere werden durch die Änderung des FNP keine neuen Bauflächen im FNP ausgewiesen, sondern lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Erhebliche Änderungen der Entwässerungssituation, die sich ggf. auf die Darstellungen des FNP auswirken könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Objektplanung wird den bekannten Überlastungen des Kanalnetzes durch die Festsetzung einer „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB begegnet. In dieses Regenrückhaltebecken werden die auf den Dachflächen des SO-Gebietes und das innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes anfallende Niederschlagswasser eingeleitet, zurückgehalten und gedrosselt an den Regenwasserkanal im Verlauf der Straße Beckers Kamp eingeleitet. Im Rahmen der Objektplanung innerhalb des Sondergebietes wird zudem auch das auf den Stellplatzflächen anfallende Niederschlagswasser in unterirdischen Speichermodulen zurückgehalten und ebenfalls gedrosselt an den Regenwasserkanal abgegeben.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>3. Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 117 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis).</p> <p>4. Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis).</p> <p>5. Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung.</p> <p>6. Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen.</p> <p>Die notwendigen Flächen sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Die Unterlagen sind durch einen fachkundigen Planer zu erarbeiten.</p> <p>Gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zu diesem Zeitpunkt aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Insgesamt trägt die hier in Rede stehende Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Objektplanung somit zu einer Verbesserung der Abflusssituation und Minderung der Überlastungsgefahr der Regenwasserkanalisation bei, in dem das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser, dass von den derzeit versiegelten Flächen ungedrosselt und ohne zeitliche Verzögerung abgeleitet wird, nunmehr zurückgehalten und nur gedrosselt an den Regenwasserkanal abgegeben wird.</p>
2	<p>Kreis Herford Amtshausstraße 2 32051 Herford</p> <p>Mail vom 04.01.2021</p>	<p>Seitens des Kreises Herford bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ in Melle-Wellingholzhausen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
3	Kreislandvolkverband Melle e.V. Gesmolder Str. 7 49324 Melle Schreiben vom 08.02.2021	Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es keine Bedenken oder Einwendungen zu der oben genannten Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
4 4.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover Schreiben vom 04.02.2021	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine besondere Betroffenheit des Schutzguts Boden ist hier nicht erkennbar, da die natürlichen Bodenhorizonte bereits überwiegend gestört oder überbaut sind. Die allgemeinen Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung, da der FNP noch keine konkreten Baurechte und somit Eingriffe in den Boden ermöglicht.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
5	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 7 49082 Osnabrück</p> <p>Schreiben vom 04.02.2021</p>	<p>Gegen die vorbenannte Bauleitplanung der Stadt Melle werden keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich in einem stark ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Auf Ebene des FNP werden in Bezug auf die wohnungsbauliche Nutzung keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Lärm, Stäube u. a. m.) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.	
6 6.1	Industrie- und Handelskammer Osnabrück Neuer Graben 38 49074 Osnabrück Mail vom 08.02.2021		
6.2		Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Planungsanlass und Vorbemerkung: Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Verwaltungs-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu, um diesen vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Sondermühlener Straße -Beckers Kamp“ befindet sich im Kreuzungsbereich der Straßen „Sondermühlener Straße“ und „Beckers Kamp“ im Meller	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>Stadtteil Wellingholzhausen. Anlass der Planung ist u. a. die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, um den im Ortsteil bestehenden Einzelhandel zu erweitern und mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment zu sichern und zu stärken. Das Plangebiet ist aktuell mit einem Wohnhaus und einer brachgefallenen gewerblichen Nutzung (Getränkemarkt, Landhandel) bebaut. Es ist beabsichtigt, die bestehende Bebauung abzureißen.</p>	
6.3		<p>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</p> <p>Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 qm (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 qm Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis Osnabrück für die Planung liegt uns noch nicht vor. Wir empfehlen in diesem Zuge vorab die Entscheidung über die raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis abzuwarten, da es sich in diesem Fall um ein großflächiges Einzelhandelsprojekt handelt. Nach Vorlage können wir eine sachdienliche Stellungnahme übermitteln.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anzeige über die Planung großflächiger Einzelhandelsvorhaben i.S.d. § 16 NROG wurde zwischenzeitlich an die Untere Landesplanungsbehörde gesandt.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
6.4		Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstr. 11 49080 Osnabrück Mail vom 20.01.2021	Gegen die Bauleitplanung werden seitens des Geschäftsbereich keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die von hier betreute Landesstraße 95 liegt in ca. 175 m vom Bebauungsplan entfernt.	Keine Abwägung erforderlich.
8	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück Schreiben vom 09.02.2021	Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange, nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) der Landkreis Osnabrück u.a. für den Bereich des Einzelhandels (NACE-Schlüssel 47).	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
9	Stadt Borgholzhausen Postfach 1261 33826 Borgholzhausen Schreiben vom 21.01.2021	Seitens der Stadt Borgholzhausen werden gegenüber der o.g. Planung Bedenken geäußert. Es wird befürchtet, dass die Errichtung eines neuen großen Vollsortimenters in der Größe von ca. 1.700 m ² negative Auswirkungen für den Borgholzhausener Einzelhandel haben könnte. Ich bitte Sie im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zu untersuchen, ob und welche negative Auswirkungen der neue Vollsortimenter auf den Borgholzhausener Einzelhandel hat.	Die Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der Planänderung wurde eine „Raumordnerische Prüfung eines herausgehobenen Standortes der Nahversorgung“ (bulwiengesa) erstellt. Darin wurden die Absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der hier geplanten Umsiedlung des bestehenden Nahversorgungsstandortes auf die umliegenden zentralen Nahversorgungsstandorte untersucht. Erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der angrenzenden Städte konnten dabei nicht festgestellt werden.
10	Stadt Dissen am Teutoburger Wald Postfach 11 06 49197 Dissen aTW Schreiben vom 13.01.2021	Zum Bebauungsplan „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“, Melle-Wellingholzhausen werden von Seiten der Stadt Dissen aTW im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
11	Stadt Melle Wasserwerk Meyer-zum-Gottesberge- Straße 96 49324 Melle Schreiben vom 01.02.2021	Zu dem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet kann über das vorhandene Leitungsnetz mit Trinkwasser versorgt werden. • Die leitungsgebundene Löschwassermenge liegt bei 48 m³/h. • Im Bereich des allgemeinen Wohngebiets müssen ca. 45 m Versorgungsleitung neu verlegt werden. Es werden Kosten von 7.500 € erwartet. Der Zufahrtsweg muss aus technischen Gründen eine Breite von mindestens 4 m haben. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kosten für die Herstellung von Versorgungseinrichtungen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Planung oder verbindlichen Bauleitplanung.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn Mail vom 22.12.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Gemeine Bissendorf Postfach 1133 49135 Bissendorf Schreiben vom 21.12.2020	Gegen die Aufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens der Gemeinde Bissendorf keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
14	Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald 49176 Hilter a.T.W. Osnabrücker Straße I Schreiben vom 22.12.2020	Die Gemeinde Hilter a.T.W. bedankt sich für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan „Sondermühlener Straße -Beckers Kamp“ berühren nicht die Belange der Gemeinde Hilter a.T.W., so dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.
15	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim Bramscher Straße 134 - 136 49088 Osnabrück Schreiben vom 04.02.2021	Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
16	Stadt- und Kreisarchäologie Postfach 44 60 49034 Osnabrück Schreiben vom 23.12.2020	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung bzw. der Planänderung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.
17	Stadt Spenge Postfach 13 63 32133 Spenge Schreiben vom 13.01.2021	Die Belange der Stadt Spenge werden durch den Bebauungsplan „Sondermühlener Straße -Beckers Kamp“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ in Melle-Wellingholzhausen nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
18	Stadt Werther (Westf.) Der Bürgermeister Mühlenstraße 2 33824 Werther (Westf.) Mail vom 12.01.2021	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Aus Sicht der Stadt Werther (Westf.) bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
19	Unterhaltungsverband Nr. 29 Schürenkamp 12 49324 Melle Schreiben vom 26.01.2021	Für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
20 20.1	Freiwillige Feuerwehr Melle Osnabrücker Str. 132 49324 Melle	Zu der o.g. Bebauungsplanung und Flächennutzungsplanänderung nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
	Schreiben vom 02.02.2021	<p>1. Allgemein</p> <p>Die mit der Bebauungsplanung beabsichtigte Änderung der baulichen Nutzung und Zunahme der baulichen Nutzung als Wohnbebauung kann mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Wellingholzhausen und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren, nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden.</p> <p>Insoweit habe ich keine Bedenken wenn, bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung, folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:</p>	
20.2		<p>2. Unabhängige Löschwasserversorgung</p> <p>Die Planunterlagen der Bauleitplanung enthalten leider wiederum keine ausreichenden Angaben über die Löschwasserversorgung abhängiger und unabhängiger Art als Bestandteil der notwendigen und vollständigen Erschließung.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Löschwasserdeckungsgebiet 3 des Ortsbereiches Wellingholzhausen. Die für diesen Bereich vorgesehene Löschwasserstelle war der Garten- bzw. Entteich an der Straße „Beckerskamp“ auf dem Gartengrundstück des Herrn Dr. vet. Josef Thiemann.</p> <p>Diese Löschwasserstelle ist jedoch seit Jahren nicht mehr im Löschwasserkataster der Stadt Melle aufgeführt und vermutlich somit auch nicht ausgebaut und unterhalten worden.</p> <p>Aus dem Grund ist der Teich auch mittlerweile versandet und erfüllt nicht mehr die Anforderungen der DIN 14210,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des FNP werden noch keine konkreten Baurechte geschaffen, für die eine Löschwasserversorgung darzustellen ist.</p> <p>Durch die vorhandene öffentliche Trinkwasserversorgung kann grundsätzlich von einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung mit einer Entnahmeleistung von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2h ausgegangen werden (vgl. Schreiben lfd. Nr. 11 der Stadtwerke Melle).</p> <p>In Verbindung mit dem in der Anregung genannten Regenrückhaltebecken im Bereich Holzkamp mit einem Volumen von ca. 100 m³ kann auch eine Löschwasserversorgung von bis zu 96 m³/h über einen Zeitraum von 2h sichergestellt werden.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>insbesondere was die Erreichbarkeit, die Aufstellplätze und vor allem die notwendige Mindestlöschwassermenge betrifft.</p> <p>Als Ersatz käme nur das Regenrückhaltebecken an der Straße „Holzkamp“ in Betracht.</p> <p>Dieses Regenrückhaltebecken hat den notwendigen Löschwassersauganschluss gem. DIN 14244 und auch die notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>Die zu bevorratenden Löschwassermenge mit z.Zt. ca. 100 cbm liegt jedoch weit unter der ganzjährig vorzuhaltenden Mindestlöschwassermenge gem. DIN 14210 für Löschwasserteiche.</p> <p>Aus diesem Grund ist die unabhängige Löschwasserversorgung für das Bebauungsplangebiet nicht ausreichend gesichert.</p> <p>3. Abhängige Löschwasserversorgung Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten.</p> <p>Außerdem ist durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen, dass insbesondere durch die vorgesehenen Bebauung mit einem Verbrauchermarkt, eine absolute Mindestmenge an Löschwasser von ganzjährig mind. 26 l/sec (100 m³/h) über den Zeitraum von mind. 2 Std. aus der Trinkwasserleitung zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser entnommen werden kann.</p>	

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		Da die Versorgung des Bebauungsplangebietes bei Ausfall der abhängigen Löschwasserversorgung durch die unabhängige Löschwasserversorgung nicht gesichert ist, kann der Veränderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes mit Änderung und Zunahme der Bebauung, insbesondere des Gefährdungspotentials durch die vorgesehene Ansiedlung eines Verbrauchermarktes, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes nicht zugestimmt werden.	
21	Deutsche Telekom Technik GmbH Mail vom 25.01.2021	Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund Mail vom 08.01.2021	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
23	Ericsson Services GmbH Mail vom 06.01.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Keine Abwägung erforderlich.
24	EWE NETZ GmbH Emsteker Str. 60 49661 Cloppenburg Mail vom 06.01.2021	In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“, Melle-Wellingholzhausen betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
25	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover Schreiben vom 22.12.2020	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit (s. Betreff). Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1
BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
27	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Permits & Right of Way Postfach 21 07 D-30021 Hannover Schreiben vom 04.01.2021	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.
28	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover Schreiben vom 01.02.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Keine Abwägung erforderlich.